

168. Entscheid vom 8. Juli 1897 in Sachen
Brauchli.

I. Peter Brauchli, Sticker, in Kefzweil, stellte bei der Verwaltung seines Konkurses das Begehren, es möchte ihm seine Stickmaschine nebst Zubehör (Seifentrog, Fädeltischen und zwei Lampen), welche Gegenstände zusammen auf 307 Fr. taxiert wurden, als Kompetenzstück überlassen werden.

II. Brauchli erneuerte dasselbe bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Thurgau, indem er ausführte: Er arbeite seit zehn Jahren auf der fraglichen Stickmaschine. Er verdiene dabei täglich etwa 3 Fr. 50 Cts, da ihm seine Frau oder seine Kinder helfen. Die Maschine sei veraltet und bei einer Zwangsversteigerung würde für dieselbe nicht einmal der Taxationswert von 300 Fr. erzielt werden. Sie bilde für ihn ein zur Ausübung des Stickerberufs notwendiges Werkzeug. Nach bisheriger Rechtsprechung qualifiziere sich eine Maschine als Kompetenzstück, wenn der Schuldner durch deren Wegnahme in die Stellung eines bloßen Lohnarbeiters gedrängt und in letzterer ein für den Lebensunterhalt genügendes Auskommen nicht finden würde (Archiv I, Nr. 24; II, Nr. 19; IV, Nr. 110). Mit 20 bis 30 Fr. Demontage- und Montagekosten könne Brauchli die Maschine in seine neue Wohnung transportieren und Platz für dieselbe sei in der kleinsten Wohnung. Müsse Rekurrent seinen Verdienst in einer Stickfabrik suchen, so reiche sein Taglohn für ihn, seine Frau und seine fünf Kinder nicht mehr aus. Sein Verdienst würde dann nämlich 2 Fr. nicht übersteigen. Für die Richtigkeit dieser Angaben stelle Rekurrent eventuell auf Expertise ab. Der Bundesrat habe als Kompetenzstücke erklärt: Rundmaschine und Sickenmaschine eines Spenglermeisters (Archiv I, Nr. 24), zwei Leder Nähmaschinen eines Schuhmachers (Archiv II, Nr. 19), eine neue englische Drehbank im Werte von 800 Fr. (Archiv II, Nr. 26), das Pferd eines Fuhrhalters (Archiv II, Nr. 51), Bohr- und Reifbiegmaschine eines Schmieds (Archiv III, Nr. 81), Fleischwiege und Fleischstoch eines Metzgers (Archiv II, Nr. 81), ein Piano (Revue X, Nr. 87), die Nähmaschine eines Landschusters (Revue XII, Nr. 127).

Die Konkursverwaltung beantragte ihrerseits Abweisung der Beschwerde, indem sie bemerkte, daß ihres Wissens bisher noch in keinem Konkurse eine Stickmaschine als Kompetenzstück dem Schuldner belassen worden sei. Es wäre dies, führte sie weiter aus, auch nicht gerechtfertigt, weil ein Sticker seinen Beruf auch als Fabriksticker ausüben könne, was oft lohnender sei, als wenn er auf einer altern und der Reparatur bedürftigen eigenen Maschine arbeite. Es sei auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Demontage und Wiederaufstellung einer Maschine mindestens 100 Fr. koste, und daß eine Stickmaschine nur in geräumigen Lokalitäten mit solidem Unterbau sich aufstellen lasse.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet ab. Ihre Entscheidung stützt sich wesentlich auf folgende Erwägungen: Ein Sticker könne, wie das praktische Leben Tag für Tag zeige, seinen Beruf ausüben, auch wenn er nicht Eigentümer einer Stick- oder Fädelmaschine sei, denn es stehe ihm die Möglichkeit offen, als Einzelsticker eine Maschine in Pacht zu nehmen oder als Fabriksticker zu arbeiten. Zu dieser Erwägung komme noch hinzu, daß Stick- und Fädelmaschinen einen verhältnismäßig großen Vermögenswert repräsentieren. Es dürfte dem Rekurrenten auch schwer fallen, die Maschine an einem andern Orte wieder aufzustellen und zu benutzen. Wenn man die Kosten für den Bezug eines neuen Lokals in Anschlag bringe, sei es für den Rekurrenten vielleicht vorteilhafter, in Zukunft auf einer fremden, anstatt auf einer eigenen Maschine zu arbeiten.

III. Brauchli hat gegen das Erkenntnis der thurgauischen Aufsichtsbehörde den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, indem er beantragte: Die Stickmaschine nebst Zubehör sei ihm als Kompetenzstück zu belassen; eventuell sei vor Entscheid der Streitfrage ein Expertengutachten bezüglich der Bedeutung und des Wertes einer Stickmaschine für einen Einzelsticker einzuholen.

Zur Begründung seines Rekurses beruft sich der Beschwerdeführer auf seine Eingabe an die kantonale Aufsichtsbehörde. Daß ein Sticker auch auf einer Maschine, die nicht sein Eigentum sei, zu Hause oder in einer Fabrik sticken könne, sei im übrigen irrelevant. Ferner werde Rekurrent seine bisherige Wohnung wahrscheinlich nicht verlassen. Sein Arbeitgeber habe ihm schriftlich erklärt, er werde das Heimwesen einsteigern, damit Brauchli darin

bleiben könne. Die Gläubiger und der neue Eigentümer hätten kein Interesse am Wegzuge des Rekurrenten, da die Wegnahme der Maschine hauliche Reparaturen zur Folge hätte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Indem die Vorinstanz die Frage, ob eine Stickmaschine gemäß Art. 92, Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes Kompetenzstück sei, im negativen Sinne beantwortet hat, hat sie keinen gesetzwidrigen Entscheid im Sinne des Art. 19 leg. cit. gefällt.

Genannter Art. 92 enthält, wie das Bundesgericht bereits betont hat (Entscheid vom 11. Juni 1896 in Sachen Frank, Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 710), singuläres Recht und darf deshalb nicht ausdehnend interpretiert werden. Das Gesetz erklärt nicht alle Arbeitsmittel, welche einem Schuldner zum Betriebe seines Gewerbes notwendig sind, als unpfändbar, sondern nur die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, welche ihm zur Ausübung seines Berufes, d. h. zur persönlichen Ausübung desselben, zur beruflichen Bethätigung seiner persönlichen Arbeitskraft nötig sind. Maschinen, welche zu ihrer Bedienung einer Mehrheit von Personen bedürfen, fallen, in der Regel wenigstens, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, ebenso wenig hierunter, als Werkzeugstücke, welche einem Handwerksmeister nicht zum Betriebe seines Handwerks in eigener Person, sondern zum Betriebe desselben mit einer größeren oder geringeren Anzahl von Gesellen erforderlich sind. (Vergl. in diesem Sinne für das französische Recht: Garsonnet, *Traité théorique et pratique de procédure*, Bd. III, S. 549 ff.) In beiden Fällen handelt es sich eben nicht mehr um Arbeitsmittel, welche für die berufliche Bethätigung der persönlichen Arbeitskraft des Schuldners erforderlich sind, sondern um Arbeitsmittel, welche einen ausgedehnteren oder intensiveren Gewerbebetrieb ermöglichen sollen, in welchem nicht mehr einzig die persönliche Arbeitskraft des Schuldners mit den für deren Bethätigung erforderlichen Mitteln eingesetzt wird, sondern wo daneben mechanische Hilfsmittel in größerem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen, und fremde gemietete Arbeitskraft verwendet werden. Einen derartigen ausgedehnteren oder intensiveren, über die persönliche Berufsaus-

übung hinausgehenden Gewerbebetrieb, welcher nicht nur die eigene, sondern auch fremde Arbeitskraft, und demgemäß einen bedeutenderen Bestand an mechanischen Hilfsmitteln verwendet, und welcher damit sich als eine, wenn auch vielleicht kleine und bescheidene, Unternehmung darstellt, wollte nun aber das Gesetz dem zahlungsunfähigen Schuldner nicht sichern, sondern nur die zu beruflicher Bethätigung seiner persönlichen Arbeitskraft nötigen Arbeitsmittel. Wenn hievon abgegangen und dem Art. 92, Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes eine weitere Auslegung gegeben wird, so ist ein festes Prinzip für die Abgrenzung der pfändbaren und unpfändbaren Arbeitsmittel kaum mehr zu finden, und scheinen, da das Gesetz eine Wertgrenze für die Kompetenzstücke nicht aufstellt, Konsequenzen nahe zu liegen, welche das Gesetz gewiß nicht gewollt hat; z. B. ist dann nicht recht einzusehen, warum ein kleiner, nur mit einer geringen Zahl von Gehülfen arbeitender Fabrikant nicht die für seinen Betrieb nötigen, vielleicht sehr kostspieligen, maschinellen Einrichtungen als Kompetenzstücke sollte beanspruchen können. Nun erfordert eine Stickmaschine zu ihrer Bedienung die Beihülfe eines zweiten Arbeiters; es prävaliert bei der Maschinenstickerei, da die Thätigkeit des Hauptarbeiters wesentlich in der Erregung der Bewegung und der Führung eines einzelnen Maschinenbestandteils nach einem genau vorgezeichneten Muster, also in einer mehr nur mechanischen Thätigkeit besteht, die maschinelle über die persönliche Leistung des Stickers; die Anschaffung einer Stickmaschine erfordert einen verhältnismäßig bedeutenden Kapitalaufwand und ihre Unterbringung eine besondere Einrichtung des Lokals, ebenso sind für ihre Aufstellung und Wegnahme verhältnismäßig kostspielige Arbeiten eines geübten und fachkundigen Monteurs erforderlich. Es kann danach eine Stickmaschine nach den oben entwickelten Grundsätzen nicht mehr als ein lediglich zur beruflichen Bethätigung der persönlichen Arbeitskraft des Stickers dienendes Arbeitsmittel betrachtet werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.